

Kontrollierte Zucht von Katze/Kater

Dient dazu, dass die spezifischen Merkmale und Vorzüge der jeweiligen Rasse erhalten und gefördert werden. Grundsätzlich dürfen keine Rassemischlinge produziert werden, außer es kann die Erfahrung nachgewiesen werden, dass sich der Züchter mit Genetik auskennt (welche Auswirkungen hat die Mischung auf Geburtsvorgang, körperliche Eigenschaften bzw. eventuelle Missbildungen, Charakter und spätere Haltungsanforderungen der gezüchteten Tiere, ect.) und dadurch die Zuchtlinie aufgebessert wird.

Bei Antragstellung in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft muss ein hoher Geldbetrag (2500 Euro) für Verwaltungsaufwand abgelegt werden (schreckt viele gleich mal ab den Antrag überhaupt einzureichen).

Regelmäßige, natürlich unangemeldete, Kontrollen vom Amt: es müssen die Mindestanforderungen (BGBl.II – Nr. 486) zur Haltung von Katzen/Kater immer eingehalten werden, sonst umgehender Verlust der Zuchtlizenz!

Auflagen für die Zucht von Katzen:

- Beide Elterntiere müssen vor der Verpaarung auf bekannte rassespezifische Erbkrankheiten negativ getestet sein. Tierärztliche Bestätigung inkl. Blutbefund über den einwandfreien Gesundheitszustand der Elterntiere muss vorhanden sein
- Die Elterntiere dürfen nicht blutsverwandt sein (Abstammungsnachweis, Zuchtbuch!)
- Die Zuchttiere dürfen keinen ungesicherten Freigang haben (eingezäunter Garten!)
- Die Zuchttiere werden regelmäßig entwurmt und geimpft (Nachweis durch TA!)
- Züchter hat Kenntnisse über Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht (Mutterkatze benötigt bereits während der Trächtigkeit besseres Futter, falls bei der Geburt etwas schief geht oder ein Kaiserschnitt notwendig ist, falls die Mutter die Jungen nicht annimmt)
- Züchter hat die finanziellen Mittel notfalls einen Kaiserschnitt durchführen zu lassen
- Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über: Tag der Geburt, Anzahl der Welpen, Fellzeichnung, Geschlecht, Datum Entwurmungen, Datum Impfungen
- Züchter hat Kenntnisse und Zeit für ev. Handaufzucht von Jungtieren (falls nötig)
- Notfallset ist vorhanden (Aufzuchtmilch, Flascherl, Waage)
- Züchter kennt sich mit den häufigsten vorkommenden Katzenkrankheiten aus und kann erkennen wenn es einer Katze nicht gut geht (z.B. Erbrechen und Durchfall bei Katzenbabies, er weiß dass hier schnelles Handeln angesagt ist)
- Die Jungtiere dürfen erst mit 12 Wochen abgegeben werden
- Die Jungtiere sind bei Abgabe: entwurmt, geimpft und gechipt
- Die Jungtiere werden NICHT in Einzelhaltung abgegeben
- Die neuen Plätze werden vor Vergabe durch den Züchter besichtigt und es wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestanforderung für die Haltung von Katzen/Kater (BGBl.II – Nr. 486) eingehalten werden
- Abgabe der Jungtiere nur mit Vertrag, der die lebenslange Rücknahme durch den Züchter bestätigt, wenn die Katzen/Kater vom künftigen Halter nicht mehr gewollt werden (warum sollen dann später Tierheime oder Vereine dafür aufkommen)
- Im Vertrag müssen die persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer ... bei Änderung ist dies dem Züchter mitzuteilen!) sowie die Paß-Nummer angeführt werden, ebenfalls natürlich die Chipnummer des/der übernommenen Tiere
- Züchter ist verantwortlich für die Einhaltung der Kastrationspflicht beim neuen Halter!

Bei jeder Geburt eines Wurfes muss die Behörde umgehend darüber informiert werden. Wird ein Wurf „unter der Hand“ vermittelt bzw. nicht gemeldet, erfolgt die sofortige Entziehung der „Zuchtlicenz“ inklusive Geldstrafe.

Die Geldstrafen bei Verstößen sollten zweckgebunden in einem Fond gesammelt und auf die Tierschutzvereine aufgeteilt werden für die Finanzierung von Kastrationsprojekten.